

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

— in ihrer völkischen Zusammensetzung, dann besonders über die breite Schicht der Gewerbetreibenden in ihren Zünften und Zunftgassen. Aus Nebenbemerkungen bekommen wir dann oftmals reizvolle Bilder der übrigen kulturellen Zustände. Wenn wir endlich den Grundriß der Stadt überblicken, so wird heute noch die ganze Gerichts- und Verwaltungsorganisation lebendig, wenn wir in rechtsgeschichtlicher Betrachtung die Burg als Sitz des Stadtherrn, den Marktplatz mit seinem dominierenden Rathaus als Sitz der bürgerlichen Stadtgewalt und das Gericht beobachten. Und aus der kirchlichen Rechtsgeschichte treten deutlich in der Stadtsilhouette, Pfarrkirche, Ordenskirche und Spitalkirche unterschiedlich in Erscheinung. So erkennen wir auch im heimatischen Städtebild rechtliche Einflüsse auf die Formgebung der Stadtanlage.

Nicht zuletzt aus der Unkenntnis rechtlicher Fragen erklären sich oft die Ungereimtheiten, die leider für den allergrößten Teil der Ortsgeschichten des 19. Jahrhunderts typisch sind.

Anderseits fließen aus den Kasten und Laden eines Archivs für den Kenner der rechtlichen Zusammenhänge lebendige Ströme der Geschichte. Wir wollen ganz schweigen von der feierlichen Form der Rechtsurkunden, wie Privilegien, Gerichtsbriefe und Taidigungen, Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefe; der erfahrene Rechtshistoriker kann aber an scheinbar unbedeutenden Kleinigkeiten oft wichtige Entwicklungslinien anknüpfen, die sonst mangels anderweitiger Quellen undurchsichtig wären: Weiß man rechtsgeschichtliche Dinge richtig zu deuten, so bricht einem aus einer anscheinend ganz nebensächlichen Notiz, etwa einer Zeugenreihe oder einer Rechtsformel, blitzartig neues Licht für die älteste Vergangenheit, die ohne Deutung der rechtlichen Umstände immer dunkel geblieben wäre.

Noch nicht so alt ist die Erkenntnis, daß auch die Namensforschung außerordentlich wichtige Beiträge zur Rechtsgeschichte wie auch wieder umgekehrt vermitteln kann. In einem grundlegenden Aufsatz über „Flurnamen und Rechtsgeschichte“⁵⁾ hat Eberhard Frhr. von

5) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 51, S. 93 ff.